

Leitsatz:

Vorliegen eines Mangels bei Drosselung der Speicherkapazität einer Photovoltaikanlage durch den Hersteller.

OLG Dresden, 22. Zivilsenat, Hinweis vom 5. Februar 2025, Az.: 22 U 1562/24

Die Berufung der Streithelferin (Hersteller) wurde auf den Hinweis zurückgenommen.

Oberlandesgericht Dresden
- Zivilsenat -

Aktenzeichen: **22 U 1562/24**

Verfügung

1.) Hinweis:

- I. Der Senat beabsichtigt, die Berufungen der Beklagten und der Streithelferin gegen das am 25.10.2024 verkündete Urteil des Landgerichts Leipzig, Az. 02 O 2276/23, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen und den Wert des Berufungsgegenstandes nach §§ 3 ZPO, 40, 47 GKG auf bis 3.000,00 € festzusetzen.
- II. Die Berufungskläger erhalten Gelegenheit, **innerhalb von drei Wochen** Stellung zu nehmen. Sie sollten die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.

Gründe

Der Senat beabsichtigt, die - zulässigen - Berufungen gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, da er einstimmig davon überzeugt ist, dass die Berufungen offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats durch Urteil nach mündlicher Verhandlung nicht erfordert.

I.

Im Streit stehen ein Anspruch auf Minderung aus einem Vertrag über die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Der Beklagte verpflichtete sich aufgrund Vertrags vom 16.09.2021 zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Batterieheimspeicher mit einer Leistung von 7,5 kWh auf dem Dach des vom Kläger genutzten Eigenheims zu einem Gesamtpreis von 27.965,00 € (brutto). Hierauf entfiel auf das Speichersystem S.....H..... 7.5 kW ein Betrag von 9.370,06 € (brutto).

Der Heimspeicher wurde von der Streithelferin hergestellt. Die Inbetriebnahme erfolgte im November 2021.

Anfang 2022 kam es in insgesamt drei Fällen zu Verpuffungen und Bränden an Photovoltaikanlagen, die mit baugleichen Batteriespeichern ausgestattet waren. Die Streithelferin reduzierte daraufhin am 09.03.2022 die Kapazität des Speichers per „internetgesteuertem Wartungszugriff“. Nach Ausstattung der Speicher mittels eines Firmware-Updates mit einer Diagnosesoftware namens „S.....G.....“ wurden sie im Juni 2022 wieder in Betrieb gesetzt. Nach einem erneuten Brand im März 2023 wurde die Speicherkapazität vom 19.03.2023 bis zum 16.06.2023 auf die Hälfte reduziert. Nach zwei weiteren Brandvorfällen Anfang August 2023 wurde die Ladekapazität ab dem 09.08.2023 auf max. 70 % gedrosselt.

Nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung unter Fristsetzung bis zum 13.09.2023 gemäß Schreiben vom 22.08.2023 erklärte der Kläger mit Schreiben vom 19.09.2023 die Minderung

unter Rückforderung des für das Speichersystem gezahlten Betrages von 9.370,06 €.

Das Landgericht Leipzig gab der auf die Rückzahlung dieses Betrages zzgl. Prozesszinsen sowie auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten von € 973,66 gerichteten Klage mit am 25.10.2024 verkündeten Urteil teilweise statt. Die Beklagte wurde zur Zahlung von 2.811,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2023 (Ziff. 1) sowie zur Zahlung von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 140,30 € nebst Zinsen verurteilt (Ziff. 2).

Das Landgericht ging in seiner Bewertung von einem geschlossenen Bauwerkvertrag nach §§ 650a, 633 BGB aus. Das Werk sei zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelbehaftet gewesen. Es bestehe aufgrund der Brandereignisse zumindest abstrakt die Gefahr, dass auch die Anlage des Klägers mit einem Zelldefekt behaftet sei, der im Vollbetrieb zu einem entsprechenden Brandereignis führen kann. Bereits dieses Risiko begründe einen Mangel. Feststellungen dazu, ob im konkreten Speicher des Klägers ein Zelldefekt vorliege, bedürfe es nicht. Da der Mangel auf dem Risiko der Schadensgeneigtheit beruhe, komme es allein darauf an, dass die Tatsachen, die das Risiko begründeten, schon bei Gefahrübergang vorlagen, ohne dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits hätten bekannt sein müssen. Zwar sei der Mangel auch nicht durch die per Fernabschaltung erfolgte Kapazitätsreduzierung beseitigt worden. Die Anlage könne jedoch mit einer Kapazitätsreduzierung sicher betrieben werden. Insofern scheine es angemessen (§ 287 ZPO), dem Kläger eine Minderung in Höhe von 30 % des auf den Speicher entfallen Werklohns zu gewähren.

Gegen das der Beklagten und der Streithelferin am 28.10.2024 zugestellte Urteil haben die Beklagte am 21.11.2024 und die Streithelferin am 26.11.2024 Berufung eingelegt. Diese wurde nach bis zum 27.01.2025 gewährter Fristverlängerung am 21.01.2025 durch die Beklagte und am 24.01.2025 durch die Streithelferin begründet.

Die Beklagte trägt vor: Nicht angegriffen werde mit der Berufung die Bewertung des Vertrages als Werkvertrag. Zum Zeitpunkt der Abnahme habe kein Mangel vorgelegen. Die Verwendung der NCA-Zellen sei zum Zeitpunkt der Auslieferung Stand der Technik gewesen. Das vorliegende Technologierisiko könne gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik nicht komplett ausgeschlossen werden und hafte Batteriespeichern bzw. Lithium-Ionen-Akkumulatoren aller Bauarten grundsätzlich an. Die Wahrscheinlichkeit eines Brandes in einem Heimspeicher der Streitverkündeten liege rechnerisch bei nur etwa 0,0046 %. Die Brandvorfälle beruhten nicht auf den vom Landgericht insoweit fehlerhaft angenommenen Zellalterungen der Module. Die Brandursachen hätten durch Sachverständigenbeweis geklärt werden müssen. Eine sachmangelbegründende Brandgefahr habe nicht vorgelegen und sei nicht nachgewiesen. Verschiedene Landgerichte teilten diese Auffassung.

Auch die Streithelferin vermisst eine tiefgehende Auseinandersetzung des Landgerichts mit dem Sachverhalt und der Rechtslage. Die spätere Leistungsreduzierung des Batteriespeichers nach Gefahrübergang begründe keinen Sachmangel. Die vom Landgericht angenommene abstrakte Gefahr lasse jeden Bezug zum streitgegenständlichen Speicher vermissen. Der streitgegenständliche Speicher weise die vertraglich vereinbarte und übliche Beschaffenheit von Stromspeichern mit Lithium-Ionen-Batterien auf. Ein Mangelverdacht komme als Sachmangel ohnehin nur bei fehlender Aufklärbarkeit in Betracht. Auch aus der bei zehntausenden Geräten durchgeführten, automatischen Sicherheitsmaßnahme könne nicht auf einen Mangel geschlossen werden. Im Übrigen werde der angebliche Mangel des

Speichers durch die angebotene Kulanzregelung der Streithelferin vollständig finanziell ausgeglichen. Für eine Minderung, die auf Aufrechterhaltung des im ursprünglichen Vertrag verwirklichten Äquivalenzverhältnisses gerichtet sei, sei deshalb kein Raum. Auch das Erfordernis der Setzung einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung habe das Landgericht offenbar übersehen. Eine Frist von nur 22 Tagen sei nicht ansatzweise angemessen gewesen.

Beklagte und Streithelferin beantragen jeweils,

das Urteil des Landgerichtes Leipzig vom 25.10.2024, Az. 02 O 2276/23, teilweise abzuändern und die Klage vollumfänglich abzuweisen.

II.

Der Senat erachtet die landgerichtliche Entscheidung jedenfalls im Ergebnis als frei von Rechtsfehlern, weshalb für eine Abänderung kein Anlass besteht.

Der Kläger kann eine Minderung mindestens in Höhe des vom Landgerichts tenorierten Betrages von 2.811,02 € beanspruchen (§ 638 Abs. 4 Satz 1 BGB).

1. Der Senat teilt die Bewertung im landgerichtlichen Urteil zur rechtlichen Einordnung des Vertrages als Bauwerkvertrag nach §§ 650 a, 633 BGB. Die Beklagte schuldete die Herstellung einer funktionstauglichen Photovoltaikanlage auf dem Dach des klägerischen Eigenheims. Nicht die Anlieferung der einzelnen, seriengefertigten Solarmodule, sondern dessen Installation und Anpassung an die vor Ort vorgefundenen Gegebenheiten geben dem Vertrag - gerade mit Blick auf die damit verbundenen Risiken - die maßgebliche Prägung (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juni 2016 – VII ZR 348/13 –, juris; OLG München, Urteil vom 28. Januar 2020 – 28 U 452/19 –, juris). Diese Bewertung wird insoweit auch mit der Berufung nicht mehr angegriffen.

2. Das Werk war mangelbehaftet i.S.v. §§ 633 Abs. 2, 634 Ziff. 3 BGB.

Ob die beim Kläger installierte Anlage aufgrund eines Konstruktionsfehlers (etwa in Form eines Defektes der Struktur einzelner Batteriezellen) mangelhaft ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls die ab März 2022 erfolgte und - mit Unterbrechungen - bis heute andauernde Drosselung der Leistung des Batteriespeichers macht das Werk mangelhaft.

(1) Die Leistung der Beklagten ist mangelhaft im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB, weil der Speicher seit dem März 2022 - mit Unterbrechungen - nur 70%, zeitweise auch nur 50% seiner vertraglich vereinbarten Leistung erbringt.

Ein Mangel im Sinne des § 633 Abs. 2 BGB liegt vor, wenn das Werk nicht die vereinbarte Sollbeschaffenheit aufweist oder – soweit keine Vereinbarung darüber getroffen wurde – nicht die stillschweigend vorgesetzte oder übliche und nach der Art des Werkes vom Besteller zu erwartende Beschaffenheit hat. Vorliegend gehört die Ladekapazität der Solaranlage zur Beschaffenheitsvereinbarung, an der der Besteller erkennbar seine Leistungserwartung ausrichtet. Die Stromspeichergröße ist nach den Prospekten der Streithelferin auf den Strombedarf im Haushalt und auf die individuellen Verbrauchsmuster abzustimmen und insoweit ein maßgebliches Kriterium für die Funktionsfähigkeit der Anlage unter den vor Ort anzutreffenden Bedingungen. Dementsprechend orientiert sich auch der

Werklohn an dem Umfang des vertraglich vereinbarten Speichervolumens (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 5). Der Einwand der Beklagten, die angesetzte 100%-Leistung ergäbe sich nur als Maximalleistung, ist nicht durchgreifend. Wer einen Speicher mit 7,5 kWh-Kapazität vertreibt, leistet mangelhaft, wenn der Speicher nur 5,25 kWh-Kapazität leistet (so auch LG Darmstadt, Urteil vom 8. November 2024 – 19 O 73/24 –, juris).

(2) Der Mangel lag auch bereits bei Gefahrübergang vor.

Ein Mangel, der - wie vorliegend der Fall - auf dem Risiko der Schadensgeneigtheit beruht, ist dann bei Gefahrübergang vorhanden, wenn die Tatsachen, die das Risiko begründen, bereits bei Gefahrübergang vorlagen, ohne dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits hätten bekannt sein müssen (BGH, Urteil vom 14. Juni 1972 – VIII ZR 75/71 –, juris).

Die Drosselung der Speicherkapazität erfolgte - wie der zeitliche Ablauf zeigt - in Reaktion auf die vorangegangenen Brände. Mit ihr sollte damit einem von der Streithelferin angenommenen Risiko einer besonderen Schadensgeneigtheit Rechnung getragen werden. Dies hat die Beklagte mit dem Verweis auf die „Produktbeobachtungspflicht“ der Hersteller, mit dem diese „die betroffenen Kundinnen und Kunden vor Gefahren durch fehlerhafte Produkte“ habe schützen wollen, letztlich eingeräumt. Es erschließt sich auch aus der vorliegenden Presseinformation der Streithelferin, in denen diese darauf verweist, dass die Reduzierung der Speicherkapazität zur Überprüfung der jeweiligen Vorfälle diene (Anlage CMS 6). Dieses Risiko, dem mit der Drosselung der Speicherkapazität begegnet werden soll, war zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges bereits in den Speichern angelegt, und zwar unabhängig davon, ob es sich im vorliegenden Fall in Form eines Konstruktionsfehlers tatsächlich realisiert und ob ein solcher tatsächlich nachgewiesen ist.

Der Einwand der Beklagten, die Leistungsreduktion des Batteriespeichers habe insoweit auf einer bewussten und eigenmächtigen Entscheidung der Streithelferin nach Installation beim Kläger beruht, sie habe bei Gefahrübergang weder bestanden, noch sei sie angelegt gewesen, greift damit nicht durch. Die Beklagte haftet allein aufgrund ihrer werkvertraglichen Einstandspflichten für die Funktionsfähigkeit des Produktes unabhängig davon, dass die veranlasste Leistungsreduktion von der Streithelferin als Herstellerin herrührt.

3. Der Kläger hat der Beklagten mit Schreiben vom 22.08.2023 eine angemessene Frist zur Nachbesserung von drei Wochen bis zum 13.09.2023 gesetzt, nach deren Ablauf er gemäß §§ 634 Ziff. 3, 323 BGB zur Minderung der Vergütung berechtigt war.

Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich nach den Umständen des konkreten Vertrags, wobei die Interessen beider Vertragsparteien zu berücksichtigen sind. Die Frist muss daher so lang bemessen sein, dass der Schuldner in der Lage ist, die bereits begonnene Erfüllung zu beschleunigen und zu vollenden. Sie braucht jedoch nicht so lang zu sein, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, erst jetzt mit der Leistungsvorbereitung, z.B. der Beschaffung von Gattungssachen, zu beginnen. Eine unangemessen kurze Frist setzt dabei eine angemessene Frist in Lauf (Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 323 BGB, Rn. 28, juris; BGH, Urteil vom 10. Februar 1982 – VIII ZR 27/81 –, Rn. 52, juris).

Nach diesem Maßstab ist die gesetzte Frist von 3 Wochen bzw. von 4 Wochen bis zur Minderung angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht die komplette Neuinstallation der gesamten Anlage, die nach Vertragsschluss lediglich gut zwei Monate

beansprucht hat, gefordert wurde, sondern nur der Austausch des Speicherelements. Zudem hatte der Beklagte nach den Brandereignissen ausreichend Zeit, sich auf entsprechende Nacherfüllungsverlangen einzustellen.

4. 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ist bei der Minderung - anders als beim Rücktritt - nicht anwendbar (§ 638 Abs. 1 Satz 2 BGB). Für die Minderung genügt jeder Mangel, auch ein unerheblicher. Die Erheblichkeit des Mangels ist allein bei der Bemessung des Minderungsbetrages von Bedeutung (Grüneberg, BGB-Komm., 84. Aufl., 2025, § 638 Rz. 2 mwN; KG Berlin, Urteil vom 15. September 2009 – 7 U 120/08 –, juris).

5. Der Kläger kann in Ausübung des Minderungsrechtes die um 2.811,02 € geminderte Vergütung ersetzt verlangen (§ 638 Abs. 4 Satz 1 BGB).

Bei der Minderung ist die Vergütung gemäß § 638 Abs. 3 S 1 BGB „in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde“. Maßgeblich ist der objektive Minderwert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses; eine richterliche Schätzung nach § 287 ZPO ist möglich (§ 638 Abs. 3 S 2 BGB).

Nach diesem Maßstab ist die vorgenommene Berechnung des Landgerichts zu einem Minderungsbetrag von 2.811,02 € - jedenfalls im Ergebnis - nicht zu beanstanden. Bei Schätzung des Minderwertes des Speichers, der nur im Umfang von 70 % der angebotenen Kapazität leistungsfähig ist, orientiert sich der Senat an den Internetauftritten der Streithelferin, die Anschaffungskosten von mind. 5.500 € bei einer Speicherkapazität von 5 kWh, mind. 7.500 € bei einer Speicherkapazität von 7 kWh und 9.000 € bei einer Speicherkapazität von 10 kWh ausweisen (vgl. <https://senec.com/de/magazin/stromspeicher-kosten>, Stand 27.07.2023). Darüber hinaus ist ein Ausgleich für den sich aus der Minderung ergebenden technischen und merkantilen Minderwert zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 9. Januar 2003 – VII ZR 181/00 –, juris). Hier ist die Nutzbarkeit der Anlage - ausgehend von der Zielsetzung des Vertrages, einen bestimmten Anteil der Stromenergie über Solarenergie zu erzeugen - auf unabsehbare Zeit beeinträchtigt. Seit Vertragsschluss ist die Speicherkapazität der Anlage nahezu durchgängig auf max. 70%, zum Teil auch auf 50%, ihrer Leistung gedrosselt. Weitere Leistungsreduzierungen, mit daraus resultierenden Unwägbarkeiten bei einer allein „finanziellen Abfindung“ sind auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Damit stellt auch die von der Beklagten angebotene finanzielle Kompensation von vornherein keinen umfassenden Ausgleich für den technischen Minderwert dar. Zudem hat die vertragswidrige Ausführung zur Folge, dass die maßgeblichen Verkehrskreise ein im Vergleich zur vertragsgemäßen Ausführung geringeres Vertrauen in die Qualität des Produktes haben (vgl. zum Begriff des merkantilen Minderwertes BGH, Urteil vom 9. Januar 2003, a.a.O., juris). Eine Speicheranlage, die vom Hersteller über mehrere Jahre aufgrund von Bränden vergleichbarer Anlagen in ihrer Speicherkapazität gedrosselt werden muss, hat einen geringeren Verkehrswert, als eine von vornherein uneingeschränkt funktionierende Anlage. In der Gesamtschau ist der Minderwert von 2.811,02 € - der ca. 10 % des Gesamterwerbspreises ausmacht - in jedem Fall angemessen.

Der Einwand des Beklagten, die Störung des Äquivalenzverhältnisses sei durch die von der Streithelferin für den Ausgleich der Minderleistung angebotenen Kulanzregelung kompensiert, ist nicht durchgreifend. Die Streithelferin hat bisher einen Ausgleich von 7,50 € pro Woche für den Zeitraum bis zum 01.12.2023 lediglich angeboten; Zahlungen sind

tatsächlich bisher nicht erfolgt. Diese kompensierten auch nicht den infolge der mangelhaften Leistung des Unternehmers bei Vertragsschluss bestehenden Minderwert des Werks sowie allein die laufende Nutzungseinschränkung nach Vertragsschluss. Eine Aufrechnungslage besteht mangels bisher geleisteter Zahlungen nicht.

6. Bei der Berechnung des Zinsanspruches und dem Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren folgt der Senat den Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil, die insoweit nicht angegriffen wurden.

III.

Der Senat regt daher an, dass die Beklagte und die Streithelferin ihre Berufungen innerhalb der Stellungnahmefrist zur Vermeidung weiterer Verfahrenskosten zurücknehmen. Die Rücknahme der Berufung vor Erlass eines Beschlusses nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO würde zu einer Ermäßigung der Gerichtsgebühren führen.

2.) Verfügung: ...

J.....

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht